

Prüfungsverfahrensordnung der IBF- Deutschland e.V. für alle Disziplinen



Dokumenthistorie:

Datum	Version	Verfasser	Bemerkungen
November 1999	0.1	unbekannt	Dokumenterstellung
28.05.2017	0.2	U. Kampeter	Änderungen / Ergänzungen
08.06.2017	0.3	F.-G. Niering / P. Bruns	Änderungen / Ergänzungen zur Vorlage JHV
27.08.2017	0.4	Niering/ Kampeter/ Bruns	Änderungen / Ergänzungen zur Vorlage JHV
05.11.2017	1.0	P. Bruns	Durch JHV genehmigte Version

§ 1 Abnahme

Prüfungen werden nach den Richtlinien und Ordnungen der einzelnen Disziplinen abgehalten, jede Disziplin handelt autonom. Die Prüfungsordnungen der jeweiligen Disziplinen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und werden durch ihn in Kraft gesetzt. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Prüfungsordnung wird durch die JHV eine Kommission aus DAN- Trägern der betroffenen Disziplin gebildet, die zu einem Konsens kommen sollen. Die Ordnungen in den Disziplinen sind für alle Prüfer bindend. Ausnahmen müssen von den Disziplinpräsidenten beim Vorstand beantragt werden. Dies betrifft insbesondere DAN- Graduierungen.

§ 2 Veranstalter

Veranstalter ist grundsätzlich der Verband. Vertreter des Veranstalters bei Prüfungen sind die Lizenzprüfer.

§ 3 Ausrichter

Ausrichter sind die Vereine und Schulen, in denen Mitglieder zu den Prüfungen anstehen. Die Ausrichtung zu DAN- Graduierungsprüfungen wird gesondert angesetzt.

§ 4 Prüfer

Prüfer müssen volljährig sein. Die Prüfer sind gehalten, den Anweisungen des Disziplinpräsidenten Folge zu leisten.

- a. Prüferlizenzen werden nach Vorstandsanweisung vergeben.
- b. Gegen Vergabe oder Nichtzulassung zur Vergabe sowie Nichtvergabe ist der Widerspruch nur bei der Jahreshauptversammlung möglich. Der Widerspruch hat sofort nach Einladung zur Jahreshauptversammlung schriftlich zu erfolgen. Der Widerspruch ist an das Bildungswesen einzureichen. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzung ist der Widerspruch vom Bildungswesen schnellstmöglich, spätestens jedoch 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Lizenzen

Lizenzen sind in Laufnummerierung und Disziplinnummerierung unterteilt. Lizenzen mit der Disziplinnummerierung "00" sind Mehrbereichsprüferlizenzen.

- a. Sie berechtigen zur alleinigen Abnahme aller Schülerprüfungen. Bei Berufung in das DAN- Graduierungskomitee entscheidet die Graduierung des/der Prüfer über die abzunehmende Graduierung. Der Prüfer muß mindestens den DAN- Grad besitzen, den der Prüfling anstrebt. Dies gilt einschließlich bis zur Prüfung zum 6. DAN.
- b. Zum Minderheitenschutz ist der Vorstand berechtigt, disziplinartengleiche Lizenzprüfer zu den Prüfungen und/ oder DAN- Graduierungsprüfungen einzusetzen.
- c. Der Lizenzentzug wird direkt vom Vorstand vorgenommen. Er erfolgt sofort bei Austritt oder Tod. Des weiteren ist der Lizenzentzug bedingt durch Fehlverhalten der Lizenzprüfer. Dies gilt auch für weitergehende Anforderungen an die Lizenzprüfer durch die disziplinbezogene Prüfungsordnung. Der Lizenzentzug ist disziplinbedingt und daher ist ein Widerspruch nicht möglich.

§ 6 Termine

Prüfungstermine legen die Vereine und Schulen bei Schülerprüfungen bedarfsbezogen eigenständig fest. Termine zu DAN- Graduierungsprüfungen werden von den Disziplinpräsidenten festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Gebühren

Schülerprüfungsgebühren legen die Vereine und Schulen in Eigenverantwortung unter Berücksichtigung der Verbandsvorgaben bedarfsbezogen fest. Gebühren für DAN- Graduierungsprüfungen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Prüfungen

Prüfungen sind in den Paß einzutragen. Sie werden zusätzlich mit der Verbandsurkunde beurkundet. Nach bestandener Prüfung sind die Mitglieder verpflichtet, den der zuletzt bestandenen Prüfung, disziplinbezogenen, entsprechenden Gurt zu tragen.

- a. Schülerprüfungen sind dem Disziplinpräsidenten zu melden
- b. Über das Ergebnis der DAN-Graduierungsprüfungen ist der Vorstand zu unterrichten.
- c. Prüfungen anderer Verbände können anerkannt werden. Die Zuständigkeit bezieht sich bei Schülergraduierungen auf den Lizenzprüfer und bei DAN- Graduierungen auf den Vorstand nach Rücksprache mit dem Disziplinpräsidenten
- d. Jedes Mitglied hat das Recht, Schülerprüfungen in allen angeschlossenen Vereinen und Schulen abzulegen.

§ 9 Vorgaben

Die einzelnen Disziplinprüfungsordnungen legen das Mindestalter bei DAN- Graduierungsprüfungen eigenständig fest.

DAN- Graduierungen sind gesondert auf Vorgabeantrag spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin beim Präsidenten zur Zustimmung einzureichen.

Prüfungen bedingen die strikte Einhaltung der Mindestanforderungen der Disziplinprüfungsordnung. Ausnahmen nur mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.

§ 10 Meldungen

Abgenommene Prüfungen sind dem Disziplinpräsidenten zu melden. Die unberechtigte Nichtmeldung hat automatisch den Entzug der Prüferlizenz zu Folge. Der Vorstand hat den Disziplinpräsidenten in die Lage zu versetzen, daß Verfehlungen der Lizenzprüfer geahndet werden können.

§ 11 Änderung

Änderung der Prüfungsverfahrensordnung für alle Disziplinen wird beim Bildungswesen beantragt. Nach Kontrolle des Änderungsantrages reicht das Bildungswesen den Änderungsantrag mit alter und neuer Fassung zur Änderung bei der Jahreshauptversammlung ein. Der Änderungsantrag ist dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Antragsaufnahme bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.